



3. Informationsschreiben

Wichtige Auszüge aus dem Jugend-Arbeitsschutzgesetz

§ 2(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 4 Arbeitszeit

§ 4(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis Ende zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen.

§ 4(2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

§ 8(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

§ 11(1) Jugendliche müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden.
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 dürfen (...)

2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr (...) beschäftigt werden.

§ 16 Samstagsruhe

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen (...)

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen (...) Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

§ 17 Sonntagsruhe

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen (...) Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

Einige Anmerkungen:

- *Wenn Sie schon 18 Jahre alt sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr. Für Sie gelten die „normalen“ Arbeitszeitregelungen, die auch für alle anderen Mitarbeiter gelten.*
- *Nach § 16 und 17 können Sie in den dort angegebenen Einrichtungen auch zu Wochenendarbeit verpflichtet werden. Klären Sie das mit Ihrem Betrieb rechtzeitig ab!*
- *Klären Sie in jedem Fall Ihre Arbeitszeiten vorher ab, um Kollisionen mit Ihren Freizeitaktivitäten zu verhindern.*